

**Stellungnahme des
Verbandes Privater Rundfunk
und Telekommunikation e. V. (VPRT)**

zum Entwurf des

**Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“
(WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz -**

ZUSCHRIFT

13/4132

alle d. g.

Word/User10/Nationales/Landesmediengesetze/StellungnNRWWDRG-EJuli2004.doc

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“. Der Entwurf (WDR-Gesetz-E) beinhaltet eine Reihe von Vorschriften, die insbesondere für das Wettbewerbsverhältnis zu den privaten Rundfunk- und Mediendienstanbietern von übergeordneter Relevanz sind.

A. Kernforderungen des VPRT zur Gesetzesnovelle

Aufgaben

- Keine Ergänzung der Aufgabenbeschreibung des WDR um den Online-Bereich, da Online nur eine programmbegleitende Funktion zukommt;
- Angebot von programmbegleitenden Mediendiensten nur mit ausschließlich programmbezogenem Inhalt;
- Ausschluss von Werbung und Sponsoring in allen Mediendiensten (und nicht nur Online);
- Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots von Pay-Angeboten;
- Kein Bouquetschutz öffentlich-rechtlicher Programme im digitalen Bereich.

Programmauftrag / Erfüllung

- Keine Legitimation der sog. „Dritten Säule“ durch Neufassung des Programmauftrags;
- Klarere Kriterien für die Ausgestaltung von Selbstverpflichtungserklärungen zur Konkretisierung des Auftrags.

Werberichtlinien

- Festschreibung einer tageszeitlichen Begrenzung der Werbung im WDR-Hörfunk.

Aufsicht

- Effektive externe Kontrolle über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Jahresabschluss / Beteiligung an Unternehmen

- Anwendung der Konzernbetrachtungsweise (insbesondere beim Jahresabschluss);
- Mehr Transparenz bei finanziellen Mittelströmen (z. B. durch getrennte Buchführung);
- Stärkung der Landesrechnungshöfe durch Prüfung von Minderheitsbeteiligungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Artikel 1: Änderungen des WDR-Gesetzes

§ 3 Aufgaben, Sendegebiet

Keine Ergänzung der Aufgabenbeschreibung des WDR um den Online-Bereich, da Online nur eine programmbegleitende Funktion zukommt

Die Aufgabenumschreibung des WDR soll durch den Gesetzentwurf um den Online-Bereich ergänzt werden. Diese geplante Änderung entspricht dem Grundanliegen des Entwurfs, den Online-Bereich neben dem in Absatz 1 benannten Rundfunk gesetzlich zu verankern (dazu siehe auch § 4). Die Begründung weist darauf hin, dass damit der zunehmenden Bedeutung des Online-Angebotes des WDR für die Sicherung der Rundfunkversorgung der Bevölkerung Rechnung getragen werden solle. Angesichts des in den letzten Jahren stetig zunehmenden Umfangs des Online-Angebotes öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und im Besonderen des WDR bewertet der VPRT diese generelle Bestrebung äußerst kritisch, zumal eine solche Änderung ohnehin nicht geeignet sein kann, die Sicherung der „Rundfunkversorgung“ der Bevölkerung zu bewirken. In Bereichen, in denen privatwirtschaftliche Angebote eine Grundversorgung der Bevölkerung ebenfalls absichern können, kann eine Marktbesetzung durch die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht akzeptiert werden. Gerade hinsichtlich der rundfunkstaatsvertraglich festgelegten Selbstverpflichtungserklärungen zur Begrenzung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages auch im Online-Bereich dürfen daher keine landesgesetzlichen Absicherungen vorgenommen werden. Der bloße Verweis in der Gesetzesbegründung, durch die Änderung des Gesetzeswortlautes werde keine Expansion des WDR Online-Bereichs ermöglicht, kann eine detaillierte und nachvollziehbare Selbstverpflichtung in diesem Bereich keinesfalls ersetzen.

Angebot von programmbegleitenden Mediendiensten nur mit ausschließlich programmbezogenem Inhalt

Schon in der rundfunkstaatsvertraglichen Diskussion um die Programmbezogenheit der Mediendienste hat sich der VPRT dafür ausgesprochen, dass lediglich die Veranstaltung programmbegleitender Mediendienste mit ausschließlich programmbezogenem Inhalt zulässig sein darf. Das Kriterium der „Ausschließlichkeit“ soll dabei sicherstellen, dass auftragsfremde Angebote von vornherein nicht angeboten werden dürfen. Die Veranstaltung von Mediendiensten darf lediglich eine Ergänzung zum Schwerpunkt der Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellen. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass der Begriff der „Programmbezogenheit“ nur solche Mediendienste erfasst, die einen direkten Bezug zum Inhalt einer tatsächlich ausgestrahlten Sendung aufweisen (Bsp.: Bericht über ein konkretes Reiseziel im Rahmen einer Ratgebersendung ermächtigt nicht zur Veranstaltung eines allgemeinen Reiseportals). Durch diese Vorgabe soll unterbunden werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk Mediendienste jeder Art veranstaltet und hierdurch so nachhaltig in privatwirtschaftliche Märkte eingreift, dass dies zu Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zu privaten Anbietern führt.

Ausschluss von Werbung und Sponsoring in allen Mediendiensten (und nicht nur Online)

Der Ausschluss von Werbung und Sponsoring in Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs darf zudem nicht auf das Online-Angebot beschränkt sein, sondern muss auf alle Mediendienste (etwa auch den Videotext) erstreckt werden (siehe ARD-Staatsvertrag, § 4 Absatz 3 Satz 2: Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt).

Restriktiv müssen auch Änderungsvorschläge in Absatz 3 Sätze 3 und 4 des Entwurfs verstanden werden, nach denen der WDR in Anlehnung an § 52 a RStV seiner Versorgungsverpflichtung durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen kann sowie berechtigt ist, die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Kapazitäten zu ermöglichen. Dadurch werden ausweislich der Verhandlungen zu § 52 a RStV nur die Übertragungswege Satellit, Kabel und Terrestrik erfasst. Eine Versorgungsverpflichtung auch im Online-Bereich kann der Vorschrift des RStV allerdings nicht entnommen werden. Dies sollte in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich klargestellt werden.

Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots von Pay-Angeboten

Absatz 6 soll ebenfalls neu gefasst werden. Die derzeitige Vorschrift des WDR-Gesetzes sieht vor, dass der WDR Programmbeiträge gegen Einzelgebühr oder für einen bestimmten Zeitraum gegen Pauschalgebühr verbreiten kann. Ein solches Angebot ist dem WDR nach Inkrafttreten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nicht mehr möglich. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrages gegen besonderes Entgelt sind mit Ausnahme von Begleitmaterialien nach § 13 Absatz 1 Satz 2 RStV unzulässig. Der Entwurf sieht lediglich eine Streichung des geltenden Absatzes 6 vor, der die Ermächtigung zur Veranstaltung von Pay-Angeboten enthielt. Aus der Sicht des VPRT ist dies unzureichend. Zur Klarstellung muss vielmehr ein ausdrückliches Verbot von Pay-Angeboten im Gesetz verankert werden.

Kein Bouquetschutz öffentlich-rechtlicher Programme im digitalen Bereich

Die Neufassung des Absatzes 6 ist statt dessen an § 19 Absatz 3 RStV „angelehnt“ und als „Verweisung“ bezeichnet, entspricht jedoch nicht der rundfunkstaatsvertraglichen Regelung. § 19 Absatz 3 RStV sieht vielmehr vor, dass nur die gesetzlich bestimmten Programme in digitaler Technik verbreitet werden können. Darüber hinaus besteht allenfalls eine Berechtigung zur Veranstaltung (nicht: Verbreitung) weiterer Programme. Bei der Bouquetbildung sieht § 19 Absatz 3 RStV im Gegensatz zum vorliegenden Satz 3 des Entwurfs zudem vor, dass auch Programme anderer (und nicht nur anderer öffentlich-rechtlicher) Veranstalter aufgenommen werden dürfen.

Der VPRT lehnt eine Bouquetbildung des WDR mit öffentlich-rechtlichen Programmen, die für Nordrhein-Westfalen nicht gesetzlich bestimmt sind (etwa landesfremde dritte Programme oder ausländische öffentlich-rechtliche Programme), ab. Der WDR wird auf diese Weise in die Lage versetzt, andere in seinem Bouquet enthaltene öffentlich-rechtliche Programme mit einem - rechtlich nicht vorhandenen - Must-Carry-Status hinsichtlich der Kabelverbreitung absichern zu können. Der Kabelnetzbetreiber könnte sich nämlich auf den Standpunkt stellen, dass eine Entbündelung des Bouquets nur mit hohem technischen Aufwand vorgenommen werden kann und somit faktisch unterbleibt. Eine solche gesetzliche Vorgabe steht nicht nur

im Widerspruch zu § 19 Absatz 3 RStV, sondern würde auch zu erheblichen Nachteilen für die Verbreitungssituation der privaten Veranstalter führen. Der VPRT plädiert deshalb dafür, sich entweder auf eine korrekte Verweisung auf den RStV zu beschränken oder die Vorschriften in der im RStV vorgesehenen Form im Gesetzeswortlaut aufzunehmen.

§ 4 Programmauftrag

Keine Legitimation der sog. „Dritten Säule“ durch Neufassung des Programmauftrags

Der Programmauftrag des WDR soll durch eine Änderung in § 4 um den Online-Bereich ergänzt werden, indem in Absatz 1 das Wort „Rundfunk“ gestrichen und durch „Fernseh-, Hörfunk- und Onlineangebot“ ersetzt wird. Dies entspricht der bereits in § 3 des Entwurfs verfolgten Zielsetzung, die sog. „Dritte Säule“ im Internet landesrechtlich abzusichern und festzuschreiben. Die Begründung verweist darauf, dass es sich hierbei um eine „redaktionelle Änderung“ handle. Eine solche faktische Absicherung lehnt der VPRT strikt ab. Die Auftragsnorm des § 11 RStV sieht ausdrücklich vor, dass „der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken hat“. Mediendienste können darüber hinaus programmbegeleitend mit programmbezogenem Inhalt angeboten werden. Ihnen kommt somit eine Ergänzungsfunktion zu. Der in § 4 des Entwurfs enthaltene Ansatz, eine Ausweitung des WDR-Programmauftrages auch auf Online-Angebote weit über die rundfunkstaatsvertragliche Regelung hinaus zu ermöglichen, ist daher nicht haltbar.

§ 4 a Erfüllung des Programmauftrags

Klarere Kriterien für die Ausgestaltung von Selbstverpflichtungserklärungen zur Konkretisierung des Auftrags

In § 4 a des Entwurfs soll die konkrete Ausgestaltung der Selbstverpflichtungserklärung für den WDR getroffen werden. Nach der Begründung sollen auf diesem Wege die Aufgaben, die der WDR für die Öffentlichkeit wahrnimmt, stärker als bisher herausgestellt werden. § 4 a soll offenbar einen „Rahmen“ für die im Herbst zu erwartenden Selbstverpflichtungen abstecken. Aus Sicht des VPRT sind die in der Entwurfsfassung enthaltenen Punkte allerdings unzureichend, sodass eine Orientierung der Selbstverpflichtung an den bisher in der Aufzählung genannten Punkten nicht zu einer effektiven Beschränkung der Aktivitäten des WDR auf den Grundversorgungsauftrag führen kann. Dies gilt ebenso für die bislang im Entwurf vorliegende Selbstverpflichtungserklärung der ARD zur Trennung von Programm und Werbung, die im Oktober verabschiedet werden soll (6-Punkte-Papier der Intendanten) sowie für die im Rahmen der Diskussion um die Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgelegten strukturellen Selbstbindungen der ARD.

Die in Absatz 1 vorgesehene Aufzählung enthält bisher keinerlei konkrete Vorgaben. Eine Selbstverpflichtung mit dem Ziel der sparsamen und transparenten Mittelverwendung (und deren Dokumentation) findet beispielsweise bislang im Gesetzentwurf noch nicht einmal Erwähnung. Statt dessen sollen in der Selbstverpflichtung „konzeptionelle Aussagen zur Programmentwicklung“ und „Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und -beteiligung“ enthalten sein. Insbesondere der letzte Punkt der Aufzählung läuft der aktuell in der Rundfunkstrukturreform politisch und gesellschaftlich vorherrschenden Erwartung, den Auftrag

durch Selbstverpflichtungen im Sinne einer Selbstbeschränkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks klar einzugrenzen, zuwider.

Wenn § 4 a des Entwurfs vorsieht, dass eine Selbstverpflichtung bloße Rahmenvorgaben über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme enthalten soll, kann dies nicht ausreichend sein. Die quantitativen und qualitativen Kriterien, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seinen Selbstverpflichtungen zur näheren Ausgestaltung des Auftrags verwendet, müssen vielmehr hinreichend konkret und nachprüfbar sein.

Eine Diskrepanz besteht zudem zwischen der zweijährigen externen (der Öffentlichkeit zugänglichen) und der einjährigen internen Berichtspflicht zu den Selbstverpflichtungen des WDR. Um eine kontinuierliche Diskussion über eine Umsetzung und Erfüllung der Selbstverpflichtungen zu gewährleisten, sollte der Abstand zwischen den Berichten möglichst gering und einheitlich gewählt sein.

§ 6 b Werberichtlinien

Festschreibung einer tageszeitlichen Begrenzung der Werbung im WDR-Hörfunk

In Anlehnung an § 16 a RStV regelt § 6 b WDR-Gesetz-E den Erlass von Werberichtlinien. Über § 6 a des Entwurfs wird mit Ausnahme der Bestimmung über die Dauer der Werbung (§ 16 RStV) auf die geltenden Bestimmungen des RStV (Inhalte von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring und Einfügung der Werbung) Bezug genommen. Auch an dieser Stelle ist nicht zu erkennen, aus welchem Grund im WDR-Gesetz lediglich eine im Verhältnis zum RStV unvollständige Verweisungsregelung vorgenommen werden soll. Insbesondere plädiert der VPRT in diesem Zusammenhang dafür, dass in Nordrhein-Westfalen von §§ 16 Absatz 5, 17 RStV Gebrauch gemacht und damit eine tageszeitliche Begrenzung der Werbung und ihrer Beschränkung auf Werktage für den WDR-Hörfunk vereinbart wird.

Die Erforderlichkeit einer solchen Beschränkung ist im Zuge der Fußball-EM 2004 abermals mehr als deutlich geworden: In einer aktuellen Preisliste der ARD Sales & Services zur Fußball-Europameisterschaft 2004 werden Werbeblöcke für 14 Radioprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur „maximalen Zielgruppenabdeckung“ angeboten. Die national einheitlichen Werbezeiten liegen dabei montags bis samstags bis 22.35 Uhr und damit deutlich jenseits der bislang vom WDR geübten Praxis sowie im Widerspruch zu einzelnen landesgesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern.

Nach § 16 Absatz 5 RStV dürfen die Länder den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten Hörfunkwerbung werktäglich im Jahresdurchschnitt einräumen. Über § 17 RStV können tageszeitliche Begrenzungen der Werbung vereinbart werden. Fast alle Bundesländer haben infolgedessen entweder zusätzlich eine tageszeitliche Begrenzung der Hörfunkwerbung vereinbart oder die Landesrundfunkanstalten beschränken sich auf Werbeschaltungen zu bestimmten Uhrzeiten. Werbeprogramme des WDR-Hörfunks sind dabei auf die Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr werktäglich beschränkt. Mangels gesetzlicher Regelung oder anderweitiger Vereinbarung wurde diese geübte Praxis im Rahmen der EM 2004 kurzerhand aufgegeben. Der VPRT appelliert an den Landesgesetzgeber, eine tageszeitliche Begrenzung im WDR-Hörfunk analog der bislang geübten Praxis zu vereinbaren.

Dieser Einzelfall bekräftigt auch die von Seiten des VPRT seit langer Zeit erhobene, allgemeine Forderung nach einer effektiveren externen Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rund-

funks (siehe unten § 10). Gemäß § 16 Absatz 4 des Entwurfs soll lediglich der Rundfunkrat die Einhaltung des § 6 b WDR-Gesetz-E überwachen. Die vom WDR nach § 6 b zu erlassenen Richtlinien bedürfen ebenfalls seiner Zustimmung. Effektive Sanktionsmechanismen sind jedoch nicht vorgesehen, da ein festgestellter Verstoß maximal dazu führen kann, dass die Intendantin / der Intendant durch den Rundfunkrat angewiesen wird, den Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Die Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nach dem Entwurf nach wie vor nicht zulässig. § 16 des Entwurfs müsste daher grundlegend überarbeitet werden.

§ 10 Eingaben und Beschwerden

Einer der zentralen Punkte der anstehenden Gesetzesnovelle ist die Neuordnung des sog. „Beschwerdemanagements“ des WDR. Hierunter sollen jetzt Beschwerden über Programmgrundsätze, Werbevorschriften und Jugendschutzbestimmungen (Programmbeschwerden) fallen. Es soll eine neue, „unabhängige“ Prüfungs- und Beschwerdestelle eingesetzt werden. Allerdings ist vorgesehen, dass die Beschwerdestelle stets im Einvernehmen mit der Intendantin / dem Intendanten über die Programmbeschwerden zu entscheiden hat. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach der die Intendantin / der Intendant alleine entschieden hat, wird also lediglich ein zusätzliches Gremium geschaffen, das eine Einigung mit der Intendantin / dem Intendanten herbeiführen muss. Ob dieses Verfahren zweckmäßig ist, erscheint zweifelhaft.

Effektive externe Kontrolle über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Offenbar soll durch die Ausdifferenzierung des Beschwerdemanagements der allgemeinen gesellschaftlichen, aber auch der Kritik aus der Politik begegnet werden, die Aufsichtsstrukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seien insbesondere bei Werbeverstößen und Jugendschutzbestimmungen unzureichend. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Beschwerdemanagement bezieht sich zudem stets auf einen Termin nach Ausstrahlung. Sanktionsmöglichkeiten sind im Gesetzentwurf ebenfalls nicht enthalten. Aus Sicht des VPRT kann die Forderung nach einer einheitlichen Aufsicht - und damit einer wirksamen externen Kontrolle vergleichbar der des privaten Rundfunks - nur unterstützt werden. Gerade im Bereich des Jugendschutzes kann im dualen System nicht mit unterschiedlichem Maß gemessen werden. Jugendschutzbestimmungen sind nicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk teilbar.

§ 12 Beweissicherung

In § 12 Absatz 1 Satz 4 WDR-Gesetz-E soll eine Klausel zur internen elektronischen Archivierung von Online-Angeboten sowie neuer Dienste zum Zwecke der Beweissicherung eingeführt werden. Eine solche Regelung darf allerdings nicht als gesetzliche Legitimation zum Aufbau umfangreicher elektronischer Archive zweckentfremdet werden und in einem zweiten Schritt zu einer öffentlichen Zugänglichmachung führen. Eine interne elektronische Archivierung der (dynamischen) Online-Angebote ist zwar technisch möglich, erfordert aber einen je nach Form der Speicherung unverhältnismäßig großen Aufwand, der mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht in Einklang zu bringen ist. Dies gilt insbesondere für die Archivierung von Streaming-Angeboten. Anstatt einer im Umfang unbegrenzten Archivierungspflicht sollte vielmehr gesetzlich sichergestellt werden, dass eine Archivierung nur im Falle von konkreten Beschwerden erfolgt, um eine effektive Überprüfung in diesen Fällen zu gewährleisten.

§ 33 Grundsätze der Haushaltswirtschaft

§ 33 des geltenden Rechts führt die Grundsätze der Haushaltswirtschaft auf. Nach dem Entwurf sollen aufgrund der geänderten Verweisungstechnik auf den RStV in Absatz 2 die Sätze 2 bis 4 gestrichen werden. Auf das Erfordernis einer Verständigung zur tageszeitlichen Begrenzung der WDR-Hörfunkwerbung haben wir bereits oben (siehe § 6 b) hingewiesen. Unklar ist jedoch, was mit Absatz 2 Satz 5 geschieht, nach dem § 17 RStV unberührt bleiben soll. Der VPRT appelliert an den Landesgesetzgeber, von § 17 RStV in der Fassung des Siebten RÄndStV Gebrauch zu machen. Ein isolierter Verweis auf § 17 RStV in § 33 ist jedoch entbehrlich.

§ 44 Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Entwurf sieht vor, die Bestimmung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses dahingehend zu modifizieren, dass die nach Absatz 4 zu veröffentlichenden Daten nicht mehr im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen sind. Eine Veröffentlichung kann nach der Begründung des Gesetzentwurfs auch über das Internet erfolgen.

Der VPRT unterstützt jegliches Bestreben nach mehr Transparenz bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Die Transparenz der finanziellen Mittelflüsse ist die grundlegende Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb privater und öffentlich-rechtlicher Veranstalter im dualen Rundfunksystem. Eine Verpflichtung des Landesrechnungshofs zur Überprüfung des Jahresabschlusses des WDR und der ihm zurechenbaren Unternehmen reicht aus Sicht des VPRT allerdings nicht aus. Um den Transparenzanforderungen zu genügen, muss der Bericht des Landesrechnungshofs entsprechend den Berichten anderer aus öffentlichen Mitteln finanzierter Anstalten vollständig öffentlich zugänglich sein. Der Gesetzentwurf sieht in Absatz 4 hingegen vor, dass die konkreten Veröffentlichungskriterien auch künftig unverändert bleiben sollen. Dies ist aus Sicht des VPRT unzureichend, da sowohl eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss (Ziffer 1) wie auch eine Zusammenfassung des Geschäftsberichts (Ziffer 2) keinen hinreichenden Aufschluss über konkrete Mittelflüsse geben werden, insbesondere wenn kumulierte Zahlen enthalten sind. Nur durch eine vollständige Veröffentlichung des Berichts wäre auch gewährleistet, dass alle Beteiligten (insbesondere auch die KEF) Einsicht in die Finanzierung nehmen können.

Anwendung der Konzernbetrachtungsweise (insbesondere beim Jahresabschluss)

Zur Erhöhung der Transparenz und zur Verbesserung der Beurteilbarkeit der vielfältigen Beziehungen der Rundfunkanstalten, etwa zu ihren Beteiligungsgesellschaften (dazu unter § 45) unterstützt der VPRT die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung der KEF, im Hinblick auf den Jahresabschluss die Konzernbetrachtungsweise auf der Grundlage handelsrechtlicher Konzernabschlüsse anzuwenden. Hierzu gehört neben dem Jahresabschluss auch die Erstellung eines Lageberichts, eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts. Eine entsprechende Regelung ist im Siebten RÄndStV für das ZDF und das DeutschlandRadio bereits vorgesehen und sollte deshalb auch für den WDR bzw. die übrigen Landesrundfunkanstalten eingeführt werden.

Mehr Transparenz bei finanziellen Mittelflüssen (z. B. durch getrennte Buchführung)

Grundvoraussetzung für eine transparente Mittelverwendung des WDR ist über die bisherige gesetzliche Regelung hinaus die Umsetzung bzw. der Vollzug der EU-Transparenzvorgaben (Finanzielle Transparenzrichtlinie) auf Länderebene. Nur durch eine getrennte Buchführung zwischen öffentlichen und kommerziellen Tätigkeiten kann verhindert werden, dass im Wege von Gebühreneinnahmen privatwirtschaftliche Aktivitäten des WDR „quersubventioniert“ werden. Der VPRT schlägt dazu die Aufnahme folgender Klausel in § 44 WDR-Gesetz vor:

"Die Vorschriften der Richtlinie 80/723/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie XXX, gelten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Er ist mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag betraut, erhält eine Vergütung in unterschiedlicher Form im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung und übt zudem andere Tätigkeiten aus. Er ist damit zur transparenten getrennten Buchführung über seine verschiedenen Geschäftsbereiche verpflichtet."

Die Vorschriften der Transparenzrichtlinie sind auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk anwendbar. Dies geht schon aus der Meldung der Europäischen Kommission zum Erlass der Richtlinie hervor und ist anschließend mehrfach bestätigt worden. Entlang der Maßgaben der Richtlinie ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk demnach zur getrennten Buchführung über seine verschiedenen Geschäftsbereiche verpflichtet. Die oben vorgeschlagene Klarstellung über die Anwendung der Vorschriften der finanziellen Transparenzrichtlinie auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist erforderlich, weil bislang diesbezüglich auf Länderebene ein Umsetzungs- bzw. Vollzugsdefizit besteht.

§ 45 Beteiligung an Unternehmen

Stärkung der Landesrechnungshöfe durch Prüfung von Minderheitsbeteiligungen

Der VPRT hat sich stets für eine Stärkung der Rolle der Landesrechnungshöfe im Zusammenhang mit den Beteiligungen öffentlich-rechtlicher Anstalten sowie für ein effektives Beteiligungscontrolling ausgesprochen. Insofern begrüßen wir, dass auch im WDR-Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen in einen neuen Absatz 5 aufgenommen werden soll. Die Begründung verweist allerdings darauf, dass die Prüfung lediglich auf mehrheitliche Beteiligungen gerichtet ist. Eine solche Einschränkung erscheint aus Sicht des VPRT nicht geboten, da auch im Falle von Minderheitsbeteiligungen die Verwendung öffentlicher Gelder nachprüfbar sein muss. Derzeit hält der WDR nach eigenen Angaben insgesamt 20 Beteiligungen an Unternehmen, wovon 16 Minderheitsbeteiligungen sind. Bei Minderheitsbeteiligungen ist folglich von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten darzustellen, in welcher Höhe Gebührengelder in die Beteiligungen fließen und an sie ausgeschüttet werden. Der entsprechende Passus in der Begründung ist vorliegend zu streichen.

II. Artikel 2: Änderungen des LMG NRW

§ 88 Aufgaben

Der VPRT begrüßt die in Absatz 3 Satz 6 des Entwurfs vorgesehene Verlängerung der Förderungsmöglichkeit der LfM um 6 Jahre bis zum 31. Dezember 2010. Die Förderung beinhaltet technische Infrastruktur und neue Übertragungstechniken. Die Begründung ist diesbezüglich allerdings zu eng gefasst, da sie lediglich auf eine Förderung der Medienkompetenz verweist.

Berlin, 6. Juli 2004